

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1972

Nummer 114

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	28. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1808
20310	16. 10. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Achtundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 27. Juni 1972	1808
20320	16. 10. 1972	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten	1809
20524 20924	30. 10. 1972	RdErl. d. Innenministers Vorschrift für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz-Vorschr.Poi.)	1810
23721	26. 10. 1972	RdErl. d. Innenministers Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus; Vordrucke	1810
304	23. 10. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	1813
611160 2310	18. 10. 1972	RdErl. d. Innenministers Grundsteuererlaß nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes	1813
623	26. 10. 1972	RdErl. d. Finanzministers Vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG	1813
750	17. 10. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers u. d. Chefs der Staatskanzlei Kohlen- und Kokshalden im Bereich der Bergaufsicht	1814

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
24. 10. 1972	Bek. — Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1816
27. 10. 1972	Bek. — Mexikanisches Wahlkonsulat, Bonn	1816
31. 10. 1972	Bek. — Wahlkonsulat von Gabun, Düsseldorf	1817
	Innenminister	
19. 10. 1972	RdErl. — Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben; Verzeichnis der Prüfengeure für Baustatik	1817
29. 10. 1972	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wesseling, Kreis Köln	1824
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	1824
	Landeswahlleiter	
27. 10. 1972	Bek. — Landtagswahl 1970 — Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1824

I.

20021

Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister

v. 28. 9. 1972 — I D 4—80—95 — 68/72

Der RdErl. v. 4. 2. 1970 (SMBL. NW. 20021), der die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Lande NW regelt, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Abs. 4 wird am Schluß um den nachstehenden Satz ergänzt:
„Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 (SMBL. NW. 20021) bleibt unberührt.“
2. In Abschnitt II Abs. 2 wird die unter Ziff. 1 genannte Einschränkung gestrichen.
3. In Abschnitt II Abs. 2 erhält die bisherige Ziff. 2 nunmehr die Ziff. 1 und aus Ziff. 3 wird Ziff. 2.

— MBl. NW. 1972 S. 1808.

20310

Achtundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 27. Juni 1972

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.01 — 1/72 — v. 16. 10. 1972

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Vorschriften des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), für die Weiteranwendung geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

Achtundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 27. Juni 1972

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Die SR 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Wortlaut zu Nr. 3 einschließlich der Überschrift und der Protokollnotiz wird gestrichen.

b) Nr. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) In Abschnitt A Satz 1 werden die Worte „in Nr. 5 Abs. 1 und 2 genannten Angestellten“ durch die Worte „Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT fallen, die Angestellten im Wirtschaftsdienst (z. B. im Küchenwirtschaftsdienst, Wäschereidienst und in der Materialverwaltung der Hauswirtschaft), die Angestellten im Diätküchendienst (z. B. Diätassistenten) sowie die Angestellten im Erziehungsdienst“ ersetzt.
- bb) In Abschnitt B Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hebammen, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen sowie Pflegepersonen“ durch die Worte „Angestellte im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT fallen, Angestellte im medizinisch-technischen Dienst (z. B. medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, Arzthelferinnen, medizinisch-technische Gehilfen) und Angestellte im pharmazeutisch-technischen Dienst (z. B. pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenhelfer)“ ersetzt.

c) Nr. 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird gestrichen.
- bb) Absatz 2 wird einziger Absatz.

2. Die SR 2 e III wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 und die Protokollnotiz zu Absatz 3 werden gestrichen.
 - bb) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- b) Nr. 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Abschnitt A Ziff. I Satz 1 werden die Worte „in der Nr. 7 Abs. 2 und 3 genannten Angestellten“ durch die Worte „Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT fallen, die Angestellten im Wirtschaftsdienst (z. B. im Küchenwirtschaftsdienst, Wäschereidienst und in der Materialverwaltung der Hauswirtschaft), die Angestellten im Diätküchendienst (z. B. Diätassistenten) sowie die Angestellten im Erziehungsdienst“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt B Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen sowie Pflegepersonen“ durch die Worte „Angestellte im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT fallen, Angestellte im medizinisch-technischen Dienst (z. B. medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, Arzthelferinnen, medizinisch-technische Gehilfen) und Angestellte im pharmazeutisch-technischen Dienst (z. B. pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenhelfer)“ ersetzt.
- c) Nr. 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird gestrichen.
 - bb) Absatz 2 wird einziger Absatz.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1972

B.

Abschnitt II der Durchführungbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 39 Buchst. b erhält die folgende Fassung:
 - b) **Zu Nr. 3**
Der Verzicht der Arbeitgebervertreter auf eine tarifvertragliche Verpflichtung der Angestellten,

auf Anordnung des Arbeitgebers in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen zu wohnen oder an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen, schließt nicht das Recht aus, in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren, daß die Angestellten in von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen wohnen oder an der Anstaltsverpflegung teilnehmen müssen.

2. Nummer 40 erhält die folgende Fassung:

40. Zu SR 2 b

Zu Nr. 3

Der Verzicht der Arbeitgebervertreter auf eine tarifvertragliche Verpflichtung der Angestellten, auf Anordnung des Arbeitgebers in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen zu wohnen, schließt nicht das Recht aus, in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren, daß die Angestellten in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen wohnen müssen.

3. Nummer 41 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

a) Zu Nr. 3

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. b.

— MBl. NW. 1972 S. 1808.

20320

**Durchführung
der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 16. 10. 1972 — I B 4 41—02/12 Nr. 1695/72

Zur Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. Oktober 1972 (GV. NW. S. 353/SGV. NW. 20320) wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

- 1.1 Gleichgestellt werden können nur hauptberufliche Tätigkeiten (BV Nummern 4 und 5 zu § 6).
- 1.2 Es müssen hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß die Tätigkeit für die Übernahme in den Dienst des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ursächlich, mindestens aber mitbestimmend war (BV Nummer 3 zu § 7).

2 Im einzelnen

- 2.1 Die zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG) sind in dem Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (Anlage zu den „Entsendungsrichtlinien“, Gem. RdErl. v. 8. 7. 1961 — SMBl. NW. 203033 —) aufgeführt.
- 2.2 Zu den kommunalen Spitzenverbänden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG) gehören die auf Bundes- oder Landesebene gebildeten Vereinigungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zum Zwecke der Vertretung allgemeiner Interessen und des Erfahrungsaustausches. Nicht dazu zählen Vereinigungen, die bestimmte Sonderaufgaben erfüllen, z. B. Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU).
- 2.3 Zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BBesG) gehören nicht Organisationen, die sich wie Kirchen oder andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

geschaffen haben (z. B. Caritas-Verbände, Innere Mission, Ordensverbände).

- 2.4 Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BBesG ist eine Gleichstellung von Zeiten im ausländischen nichtöffentlichen Schuldienst nur möglich, wenn es sich um anerkannte deutsche Auslandsschulen handelt. Die im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst abgeleistete Tätigkeit muß unter voller Beschäftigung bei einer staatlich genehmigten Privatschule abgeleistet worden sein.

Nichtöffentlicher Hochschuldienst kann nur gleichgestellt werden, wenn es sich um wissenschaftliche Hochschulen handelt. Die Tätigkeit im ausländischen nichtöffentlichen Hochschuldienst ist nur dann gleichstellungsfähig, wenn sie nach Art und Umfang der Tätigkeit an inländischen öffentlichen Hochschulen vergleichbar ist.

- 2.5 Eine Gleichstellung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 erster Halbsatz BBesG bitte ich nur dann vorzunehmen, wenn die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst einer derjenigen nicht-öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen ausgeübt wurde, die in der Anlage — einschließlich späterer Ergänzungen — zum RdSchr. d. BMI. v. 6. 7. 1972 (GMBl. S. 498) — aufgeführt sind. Andernfalls ist für eine Gleichstellung meine vorherige Zustimmung einzuholen.

- 2.51 In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob während der Zeit der Tätigkeit des Beamten eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand vorgelegen hat.

- 2.52 Die wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Finanzbedarf der Einrichtung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % durch die öffentliche Hand gedeckt wird **oder**

die öffentliche Hand überwiegend in einem maßgeblichen Gremium der Einrichtung (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.), also in einem die Arbeit der Einrichtung bestimmenden Umfange, d. h. mit Stimmenmehrheit bzw. stimmenscheidend, beteiligt ist.

Eine wesentliche Beteiligung kann auch dann gegeben sein, wenn die finanzielle Beteiligung nicht überwiegt, die öffentliche Hand dafür aber über die Gewährung von Zuschüssen einen bestimmenden Einfluß auf die Arbeit der Einrichtung nehmen kann.

- 2.53 Unter dem Begriff der öffentlichen Hand sind nur die Gebietskörperschaften im Reichsgebiet zu verstehen. Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften fallen nicht darunter.

- 2.6 Voraussetzung für die Gleichstellung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 zweiter Halbsatz BBesG ist, daß die Tätigkeit aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist. Der Umstand, daß diese Mittel nicht ausschließlich aus Beiträgen der öffentlichen Hand herrühren, steht einer Gleichstellung dann nicht entgegen, wenn (wie z. B. bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft) die aus privaten Quellen geflossenen Finanzierungsmittel gegenüber den Mitteln der öffentlichen Hand anteilmäßig nicht ins Gewicht fallen.

- 2.7 Für eine Gleichstellung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BBesG kommen auch Dienstzeiten bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates und der Kultusministerkonferenz in Betracht.

- 2.8 In Zweifelsfällen bitte ich mir zu berichten

3 Aufhebung von Runderlassen

Mein RdErl. v. 6. 9. 1970 (SMBl. NW. 20320) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1809.

20524

20524

Vorschrift**für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz-Vorschr.Pol.)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1972 — IV C 4 — 8311

Mein RdErl. v. 24. 11. 1963 (MBL. NW. S. 2135/SMBl. NW. 20524) wird auf Grund des § 2 Satz 2 Kfz-Richtlinien, RdErl. v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024), in Verbindung mit § 52 Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift unter Nr. 4.25 wird Nr. 4.251.
2. Als Nr. 4.252 wird eingefügt:
„4.252 Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren können unentgeltlich Dienstkraftfahrzeuge für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle benutzen.“

— MBL. NW. 1972 S. 1810.

23721

**Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues
Vordrucke**RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1972 —
VI A 3 — 4.10 — 4300/72

Die mit RdErl. v. 5. 9. 1967 (SMBl. NW. 23721) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1. In den Bewilligungsbescheiden Muster 2 a, 2 b und 2 c WFB 1967 — Berg —
 - 1.1 wird die Bezeichnung „WFB 1957 — Berg —“ geändert in „WFB 1967 — Berg —“;
 - 1.2 werden in Abschnitt A Satz 1 hinter „Girozentrale“ die Wörter „in Münster“ eingesetzt;
 - 1.3 werden in Abschnitt A lfd. Nummer 7 die Wörter „aus Montan-Union-Mitteln“ geändert in „der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“;
 - 1.4 werden in Abschnitt B lfd. Nummer 3 Satz 1 die Wörter „nach einem von ihr aufgestellten, vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigten Muster“ gestrichen.
2. In den Bewilligungsbescheiden Muster 2 a und 2 c WFB 1967 — Berg —
 - 2.01 werden in Abschnitt A lfd. Nummer 6 die Wörter „eine Aufwendungsbeihilfe“ geändert in „ein Aufwendungsdarlehen“;
 - 2.02 werden in Abschnitt B lfd. Nummer 1 Satz 1 die Wörter „nach einem von ihr aufgestellten, vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigten Muster“ gestrichen;
 - 2.03 erhält in Abschnitt B lfd. Nummer 4 folgende neue Fassung:
„4. Die Aufwendungsdarlehen (Teil A Nr. 6) werden nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ in der am Bewilligungstage geltenden Fassung zu Bedingungen gewährt, die sich im einzelnen aus dem Darlehensvertrag ergeben, der mit der Wohnungsbauförderungsanstalt — Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbaubau —¹⁾ abzuschließen ist“;
 - 2.04 werden in Abschnitt B lfd. Nummer 5 die Wörter „Montan-Union“ geändert in „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“;

- 2.05 erhält in Abschnitt C lfd. Nummer 4 und lfd. Nummer 5 folgende neue Fassung:

„4. Gegen die Erhebung der in der Lastenberechnung angesetzten Vergleichsmiete von DM jährlich (= DM je qm Wohnfläche im Monat) für die Einlieger-/Zweite Wohnung¹⁾ habe ich keine Bedenken.

5. Gegen die beabsichtigte Erhebung von Vorauszahlungen auf folgende umlagefähigen Betriebskosten und in folgender Höhe bestehen keine Bedenken:

- a) für die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung DM jährlich
- b) für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fernwärme DM jährlich
- c) für die Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgungsanlage DM jährlich

sofern in dieser Höhe Vorauszahlungen im Mietvertrag vereinbart werden und eine Abrechnung am Ende des Bewirtschaftungszeitraumes vorgenommen wird.

Neben der Einzelmiete dürfen die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt werden. Vorauszahlungen hierfür sind unzulässig.“;

- 2.06 werden in Abschnitt D lfd. Nummer 1 Satz 1 die Wörter „wie folgt zu nutzen:“ und in Satz 2 die Wörter „Die geförderten Wohnungen“ gestrichen; die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu einem Satz zusammengefaßt;

- 2.07 wird in Abschnitt D lfd. Nummer 1 folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Frist dürfen diese Wohnungen Wohnberechtigten nur gegen Übergabe einer Wohnberechtigungsbcheinigung nach § 5 WoBindG 1965 überlassen oder vom Verfügungsberechtigten nach § 6 WoBindG 1965 selbst benutzt werden, sofern sie nicht von Wohnberechtigten im Bergarbeiterwohnungsbaubau bezogen werden.“;

- 2.08 erhält in Abschnitt D der erste Absatz der lfd. Nummer 2 folgende Fassung:

„Die Einlieger-/Zweite Wohnung darf außerdem nur Wohnungsuchenden überlassen werden, die gleichzeitig die Voraussetzungen des § 25 II. WoBauG erfüllen. Im übrigen darf eine Wohnung nur an natürliche Personen, nicht aber an das Bergwerksunternehmen selbst vermietet werden.“;

- 2.09 erhält in Abschnitt E lfd. Nummer 1 folgende Fassung:

„Sie sind verpflichtet,

— in Höhe des Gesamtbetrages der nach Teil A Nrn. bewilligten Wohnungsbaumittel —¹⁾

— in Höhe des Ursprungskapitals des Fremddarlehens, für welches die Annuitätshilfe gemäß Teil A Nr. bewilligt worden ist —¹⁾

— in Höhe des achtfachen Jahresbetrages des bewilligten Aufwendungsdarlehens nach Teil A Nr.¹⁾;

ein Schuldversprechen abzugeben, in der Weise, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB), und die Forderung aus diesem Schuldversprechen durch Eintragung einer Hypothek in das im Teil A näher bezeichneten Grundbuch dinglich zu sichern. Sie haben dieser Hypothek / diesen

Hypotheken den Grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

.....

zu verschaffen. Soweit die vorstehenden Fremdmittel als Grundschulden vorrangig einzutragen sind, haben Sie dafür eine Erklärung nach Anlage 5 WFB 1967 abzugeben, die auch vom Grundschuldgläubiger zu vollziehen ist.;

2.10 werden — mit Ausnahme der Bewilligungsbescheid Muster 2 c WFB 1967 — Berg — in Abschnitt E die lfd. Nummern 2 und 6 gestrichen; die bisherigen lfd. Nummern „3, 4, 5 und 7“ werden geändert in „2, 3, 4 und 5“;

2.11 wird in Abschnitt F lfd. Nummer 4 das Wort „sechs“ durch „.....“ ersetzt;

2.12 erhält in Abschnitt F lfd. Nummer 5 Buchstabe c) folgende neue Fassung:

„c) Mieten oder einmalige Leistungen erheben, die nach den Vorschriften des II. WoBauG oder nach den §§ 8 bis 9 WoBindG 1965 unzulässig sind“;

2.13 werden in Abschnitt F lfd. Nummer 6 Sätze 1 und 2 die Wörter „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch „Innenminister“ ersetzt;

2.14 erhält auf der letzten Seite Nummer 2 Buchstabe b) des Verteilers folgende Fassung:

„b) die zuständige Stelle i. S. des § 3 WoBindG 1965“;

3. Im Bewilligungsbescheid Muster 2 a WFB 1967 — Berg —

3.1 wird in Abschnitt B lfd. Nummer 3 Satz 1 die Verweisung in der ersten Klammer „Nr. 3“ geändert in „Nr. 5“;

3.2 erhält in Abschnitt D lfd. Nummer 5 Satz 1 folgende Fassung:

„5. Das Gebäude oder die Wohnungen dürfen, solange sie als öffentlich gefördert gelten, mindestens aber bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Tage der Bezugsfertigkeit, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde an Personen veräußert werden, deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.“;

3.3 erhält in Abschnitt F der mit „(Nur bei Kleinsiedlungen)“ beginnende Absatz zwischen den lfd. Nummern 6 und 8 die lfd. Nummer „7“.

4. Im Bewilligungsbescheid Muster 2 b WFB 1967 — Berg —

4.1 erhält in Abschnitt B lfd. Nummer 4 folgende neue Fassung:

„4. Die Aufwendungsdarlehen (Teil A Nr. 4) werden nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ in der am Bewilligungstage geltenden Fassung zu Bedingungen gewährt, die sich im einzelnen aus dem Darlehensvertrag ergeben, der mit der Wohnungsbauförderungsanstalt — Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau —¹⁾ abzuschließen ist.“;

4.2 erhält Abschnitt C folgende neue Fassung:

„1. Nach der im Antrag enthaltenen, von mir anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung — und den beigegeführten, von mir anerkannten Teilberechnungen der laufenden Aufwendungen¹⁾ —

beträgt die Durchschnittsmiete für Wohnraum der

a) mit nach Art und Höhe gleichartigen öffentlichen Mitteln gefördert wird

..... DM je qm Wohnfläche im Monat;

b) mit nach Art und Höhe unterschiedlichen öffentlichen Mitteln

1. mit Normal-/Bankdarlehen und Aufwendungsdarlehen bis 2,10 DM/qm gefördert wird

..... DM je qm Wohnfläche im Monat;

2. mit verringerten Darlehen / Bankdarlehen und Aufwendungsdarlehen bis 2,10 DM/qm gefördert wird

..... DM je qm Wohnfläche im Monat;

3. mit verringerten Darlehen / Bankdarlehen und Aufwendungsdarlehen bis 1,50 DM/qm gefördert wird

..... DM je qm Wohnfläche im Monat.

Bei der Berechnung dieser Durchschnittsmieten sind nachfolgende Betriebskosten mit einem Pauschbetrag von DM je Quadratmeter Wohnfläche jährlich berücksichtigt worden²⁾:

Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer, nicht jedoch die Hypothekengewinnabgabe, Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr, Entwässerung, Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, für den Hauswart, sonstige Kosten im Sinne des § 27 Abs. 3 II. Berechnungsverordnung.

Betriebskosten, die nach den für die Ermittlung der Miete maßgebenden Vorschriften durch Umlagen gedeckt werden können, sind in den der Ermittlung dieser Durchschnittsmiete(n) zugrunde gelegten Aufwendungen nicht enthalten.

2. Die unter Nr. 1 angegebene(n) Durchschnittsmiete(n) wird/werden hiermit von mir gemäß § 72 Abs. 1 II. WoBauG genehmigt. Die Mietgenehmigung erfolgt mit der Maßgabe, daß die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen Betriebskosten an die Stelle des unter Nr. 1 angesetzten Pauschbetrages treten²⁾.

3. Sie haben nach § 8 a Abs. 5 WoBindG 1965 die Miete für die einzelnen Wohnungen (Einzelmiete) auf der Grundlage dieser Durchschnittsmiete unter angemessener Berücksichtigung ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen. Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der Durchschnittsmiete entsprechen. Auf Verlangen eines Mieters haben Sie diesem Einsicht in die Unterlagen über die Berechnung der Einzelmieten zu gewähren. Eine Erhöhung dieser Durchschnittsmiete bedarf zu ihrer preisrechtlichen Zulässigkeit der Genehmigung der Bewilligungsbehörde, soweit sie auf einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu zwei Jahren nach der Bezugsfertigkeit eintritt. (ausgenommen bei Erhöhung von Betriebskosten gemäß Nr. 2 Satz 2). Die Rückwirkung dieser Genehmigung ist nach § 8 a Abs. 4 WoBindG 1965 zu beschränken; deshalb wird Ihnen empfohlen, möglichst bald — gegebenenfalls schon vor der Bezugsfertigkeit der Wohnungen — die Genehmigung zu einer Mieterhöhung zu beantragen, wenn nach dem Verlauf der Baudurchführung mit einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen zu rechnen ist, und im übrigen die Schlußabrechnungsanzeige baldmöglichst vorzulegen;

4. Die Höhe der Einzelmiete ist dem Wohnungsbau-
förderungsamt unverzüglich mitzuteilen.
5. Gegen die beabsichtigte Erhebung von Voraus-
zahlungen auf folgende umlagefähigen Betriebs-
kosten und in folgender Höhe bestehen keine
Bedenken:
- a) für die Kosten der Wasserversorgung und der
Entwässerung DM jährlich
- b) für die Kosten des Betriebes der zentralen
Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen
und der Versorgung mit Fernwärme
..... DM jährlich
- c) für die Kosten der zentralen Warmwasserver-
sorgungsanlage und der Fernwarmwasserver-
sorgungsanlagen DM jährlich
- d) für die Kosten des Betriebes maschineller Auf-
züge DM jährlich
- sofern in dieser Höhe Vorauszahlungen im Miet-
vertrag vereinbart werden und eine Abrechnung
am Ende des Bewirtschaftungszeitraumes vorge-
nommen wird.
- Neben der Einzelmiete dürfen die Kosten des
Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle
Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt
werden. Vorauszahlungen hierfür sind unzu-
lässig."
- 4.3 erhalten in Abschnitt D die lfd. Nummern 5, 6 und
7 folgende neue Fassung:
- „5. (Nur bei Mietwohnungen in der Form der Ein-
familienhäuser von Organen der staatlichen Woh-
nungspolitik, gemeinnützigen oder freien Woh-
nungsunternehmen oder privaten Bauherren, die den
Wohnungsbau unternehmerisch betreiben) ¹⁾:
Sie sind verpflichtet, mit einem Mieter, der den
Voraussetzungen des § 55 II. WoBauG entspricht,
auf dessen Verlangen einen Veräußerungsver-
trag zu angemessenen Bedingungen mit dem
Ziele abzuschließen, diesem Mieter das mit dem
Wohngebäude bebaute Grundstück als Eigenheim
zu übertragen.
6. (Nur bei Mietwohnungen in der Form der Zwei-
familienhäuser von Organen der staatlichen Woh-
nungspolitik, gemeinnützigen oder freien Woh-
nungsunternehmen oder privaten Bauherren, die den
Wohnungsbau unternehmerisch betreiben) ¹⁾:
Sie sind verpflichtet, das mit dem Wohngebäude
bebaute Grundstück als Eigenheim zu übertragen,
wenn nur einer der Mieter, der die Voraussetzungen
des § 55 II. WoBauG erfüllt, dies verlangt.
Sie sind verpflichtet, die Wohnungen als eigen-
genutzte Eigentumswohnungen zu übertragen,
wenn beide Mieter, die die Voraussetzungen des
§ 55 II. WoBauG erfüllen, dies verlangen. Das
Verlangen des Mieters einer Einliegerwohnung
ist dabei nicht zu berücksichtigen.
7. Sie sind verpflichtet, vor einer Umwandlung der
mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen
in Eigentumswohnungen die Zustimmung der
Wohnungsbauförderungsanstalt zur Umwandlung
einzuholen. Sollen die in Eigentumswoh-
nungen umgewandelten Mietwohnungen veräußert
werden, so sind Sie verpflichtet, den Kauf-
preis für die Eigentumswohnungen in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 54 a Abs. 2 II. WoBauG
zu bemessen.“
- 4.4 erhält in Abschnitt E lfd. Nummer 1 folgende neue
Fassung:
- „1. a) Sie sind verpflichtet,
— in Höhe des Gesamtbetrages der nach
Teil A Nr. bewilligten Wohnungsbau-
mittel —¹⁾
— in Höhe des Ursprungskapitals des Fremd-
darlehens, für welches die Annuitätshilfe

gemäß Teil A Nr.
bewilligt worden ist —¹⁾

— in Höhe des achtfachen Jahresbetrages des
bewilligten Aufwendungsdarlehens nach
Teil A Nr.¹⁾

ein Schuldversprechen abzugeben in der
Weise, daß das Versprechen die Verpflich-
tung zur Zahlung des versprochenen Betrages
selbständig begründen soll (§ 780 BGB), und
die Forderung aus diesem Schuldversprechen
durch Eintragung einer Hypothek in das im
Teil A näher bezeichneten Grundbuch dinglich
zu sichern. Sie haben dieser Hypothek/diesen
Hypotheken den grundbuchlichen Rang un-
mittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

zu verschaffen. Soweit die vorstehenden
Fremdmittel als Grundschulden vorrangig ein-
zutragen sind, haben Sie dafür eine Erklä-
rung nach Anlage 5 WFB 1967 abzugeben, die
auch vom Grundschuldgläubiger zu vollziehen
ist.

b) Sie sind verpflichtet, der Gemeinde / dem Ge-
meindeverband

..... auf die Dauer von
10 Jahren, gerechnet vom Tage der Bezugs-
fertigkeit ab, das Recht einzuräumen, die Mie-
ter für die unter Abschnitt D Nr. 2 bezeich-
neten Wohnungen zu benennen; Sie sind fer-
ner verpflichtet, mit den benannten Wohn-
suchenden Mietverträge abzuschließen. Das
Besetzungsrecht ist im Grundbuch durch eine
beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach
näherer Maßgabe des mit der Wohnungsbau-
förderungsanstalt abzuschließenden Vertrages
zu sichern. ¹⁾“;

4.5 werden in Abschnitt E die lfd. Nummern 2 und 6
gestrichen; die bisherigen lfd. Nummern „3, 4, 5 und
7“ werden geändert in „2, 3, 4 und 5“;

4.6 erhält in Abschnitt F lfd. Nummer 5 Buchstabe c)
folgende neue Fassung:

„c) Mieten oder einmalige Leistungen erheben, die
nach den Vorschriften des II. WoBauG oder nach
den §§ 8 bis 9 WoBindG 1965 unzulässig sind;“;

4.7 werden in Abschnitt F lfd. Nummer 6 Sätze 1 und 2
die Wörter „Minister für Wohnungsbau und öffent-
liche Arbeiten“ durch „Innenminister“ ersetzt;

4.8 erhält auf der letzten Seite Nummer 2 Buchstabe b)
des Verteilers folgende Fassung:

„b) die zuständige Stelle i. S. des § 3 WoBindG
1965“.

5. Im Bewilligungsbescheid Muster 2 c WFB 1967 —
Berg —

5.1 wird in Abschnitt B lfd. Nummer 1 folgender Satz
angefügt:

„Von dem nachstelligen öffentlichen Baudarlehen
sind DM als verminderter Grund-
betrag für Wohnungen bewilligt worden“;

5.2 erhält in Abschnitt D lfd. Nummer 7 Satz 1 folgende
Fassung:

„7. Das Gebäude oder die Wohnungen dürfen so-
lange sie als öffentlich gefördert gelten, minde-
stens aber bis zum Ablauf des zehnten Kalen-
derjahres nach dem Tage der Bezugsfertigkeit,
nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbe-
hörde an Personen veräußert werden, deren
Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG be-
stimmte Einkommensgrenze übersteigt.“;

5.3 erhält in Abschnitt D lfd. Nummer 9 folgende Fassung:

„9. Für Ihre Pflichten sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 (vgl. Nrn. 53, 53 a, 54, 55, 56, 58 WFB 1967) maßgebend.“

Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) nach der Übertragung des Trägereigenheimes / der Trägerkleinsiedlung¹⁾ auf einen geeigneten Bewerber i. S. vorstehender Nr. 6 und nach der Übernahme der Gesamtschuld durch diesen werden Sie von der Haftung für die Gesamtschuld frei, sofern Sie Ihre Verpflichtungen aus dem Darlehnsvertrag erfüllt haben;
- b) Trägereigenheime / Trägerkleinsiedlungen¹⁾, die durch Rücktritt des Bewerbers oder Ausübung eines Kündigungs-, Ankaufs- oder Heimfallrechts an Sie zurückfallen, sind nach Maßgabe der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 und der Auflagen dieses Bewilligungsbescheides an einen neuen von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannten Bewerber zu übertragen“;

5.4 werden in Abschnitt E die lfd. Nummern 2 und 5 gestrichen; die bisherigen lfd. Nummern „3, 4 und 6“ werden geändert in „2, 3 und 4“.

— MBl. NW. 1972 S. 1810.

304

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 10. 1972 — II 1—S 1251

Die Aktenordnung und die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung werden hiermit als in einem Sonderdruck erscheinende

„Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen“

erlassen. Sie treten am 1. Januar 1973 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird Abschnitt IV meines RdErl. v. 24. 1. 1955 (SMBl. NW. 304) aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1813.

611160

2310

Grundsteuererlaß nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1972 — III B 1 — 4/110 — 4700/72

Nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) ist auf Antrag Erlaß der Grundsteuer zu gewähren, wenn durch Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen bei bebauten Grundstücken der bisherige Mietertrag und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken (Grundstücksteilen) die Ausnutzung um mehr als 20 v.H. gemindert wird. Die Grundsteuer ist entsprechend dem Anteil der Ertragsminderung oder geringeren Ausnutzung bis zu 80 v.H. zu erlassen.

§ 78 des Städtebauförderungsgesetzes stellt gegenüber den Vorschriften der Grundsteuererlaßverordnung vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 209), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1961 (BGBl. I S. 1118), eine Spezialvorschrift dar. Sofern die in § 78 näher bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf Grundsteuererlaß, ohne daß — im Gegensatz zur Grundsteuererlaßverordnung (vgl. §§ 10 bis 14 und § 15) — persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes zu prüfen sind. Soweit § 78 des Städtebauförderungsgesetzes keine Einzelheiten über die Durchführung des Grundsteuer-

erlasses regelt, bitte ich, die einschlägigen Vorschriften der Grundsteuererlaßverordnung (§ 2, § 3 Abs. 2, § 5) sinngemäß anzuwenden.

Ich bitte, bei vermieteten oder verpachteten bebauten Grundstücken das Ausmaß der Ertragsminderung durch Vergleich der im Kalenderjahr vor dem Beginn der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen erzielten Mieterträge mit den Mieterträgen zu berechnen, die in dem Kalenderjahr erzielt werden, in dem Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sofern mit diesen Maßnahmen im Laufe eines Kalenderjahres begonnen wird, wird zweckmäßigerweise der Mietertrag, der vom Beginn der Maßnahme an bis zum Ende des Kalenderjahres erzielt wird, mit dem Mietertrag verglichen, der in demselben Zeitraum erzielt worden wäre, wenn keine Maßnahmen durchgeführt würden. Die Grundsteuer, die auf diesen Zeitraum entfällt, ist in dem so ermittelten Verhältnis in den Grenzen des § 78 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes zu erlassen. In den Fällen der geringeren Ausnutzung bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken bitte ich entsprechend zu verfahren. Dabei können Umsatz, Zahl der Arbeitsplätze oder Arbeitsstunden einen Anhalt geben.

Führt die durch Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen verursachte Minderung des Mietertrages oder der Ausnutzung zu einer Wertfortschreibung des Einheitswertes, so ist § 19 der Grundsteuererlaßverordnung sinngemäß anzuwenden. In diesem Falle kann außerdem noch ein Grundsteuererlaß nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes in Betracht kommen, jedoch nur insoweit, als infolge der Wertfortschreibung eine Grundsteuerentlastung nicht eintritt. Hierbei empfehle ich, den Unterschied zwischen dem Grundsteuerbetrag, der ohne Wertfortschreibung nach Erlaß der Grundsteuer auf Grund des § 78 des Städtebauförderungsgesetzes zu zahlen geblieben wäre, und dem nach der Wertfortschreibung zu zahlenden Grundsteuerbetrag zu erlassen.

— MBl. NW. 1972 S. 1813.

623

Vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne der §§ 309 und 327 LAG

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1972 — III C 1 — LA 3453 — 102/72

Nach den §§ 309 Abs. 4 und 327 LAG sind im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Geschädigtenverbände anerkannt:

1. für Vertriebene

- a) der Bund der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände — 4 Düsseldorf, Bismarckstraße 90,
- b) die Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. — 4 Düsseldorf, Fürstenwall 180,
- c) der Bauernverband der Vertriebenen Nordrhein-Westfalen e. V. — 4 Düsseldorf, Adersstraße 74,

2. für Kriegssachgeschädigte

- a) der Zentralverband der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. — 53 Bonn-Beuel, Beehovenstraße 38,
- b) die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzerverbände in Nordrhein-Westfalen 5 Köln, Herwarthstraße 12,

3. für Sowjetzonenflüchtlinge

- der Bund der Mitteldeutschen (BMD) Landesverband Nordrhein-Westfalen 4 Düsseldorf 30, Kapellstraße 6.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß vor der Wahl von Beisitzern in die Ausgleichsausschüsse und vor der Berufung von Mitgliedern in die Prüfungsausschüsse Eingliederungsdarlehen neben den anerkannten Geschäftigenverbänden nach § 309 Abs. 4 LAG auch die Vertriebenenbeiräte (Landesvertriebenenbeirat, Bezirksvertriebenenbeiräte und Kreisvertriebenenbeiräte) zu hören sind.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mein RdErl. v. 2. 3. 1965 (SMBl. NW. 623) ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1813.

750

Kohlen- und Kokshalden im Bereich der Bergaufsicht

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III A 4 — 46 — 06 — 51/72, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III B 1 — 8818.2 —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 5 — 520—22.519 —, d. Innenministers — V A 1 — 0.364 — 1349/72 — u. d. Chefs der Staatskanzlei — II B 4 — 92.20 — v. 17. 10. 1972

Nachstehend werden Richtlinien für die Zulassung von Kohlen- und Kokshalden des Steinkohlenbergbaus im Bereich der Bergaufsicht erlassen. Die Richtlinien sind in Zukunft bei bergrechtlichen Betriebsplänen zugrunde zu legen, die das Anlegen oder die Erweiterung von Kohlen- und Kokshalden zum Gegenstand haben.

Der Abschnitt 4.2 „Nachbarschaftsschutz“ ist zugleich Verwaltungsvorschrift gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 7129) und ist bei Ordnungsverfügungen gem. § 4 des ImSchG zu berücksichtigen.

Richtlinien für die Zulassung von Kohlen- und Kokshalden im Bereich der Bergaufsicht

1. Geltungsbereich
2. Inhalt des Betriebsplanes
3. Verfahren bei der Zulassung
4. Prüfung des Betriebsplanes (Umweltschutz)
 - 4.1 Standort der Halde
 - 4.2 Nachbarschaftsschutz
 - 4.3 Gewässerschutz
 - 4.4 Nutzbarmachung
5. Anzeigepflicht, Befristung

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Zulassung von Betriebsplänen über das Anlegen und Erweitern von Kohlen- und Kokshalden des Steinkohlenbergbaus im Bereich der Bergaufsicht.

2. Inhalt des Betriebsplans

Im Betriebsplanverfahren sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 2.1 Topografische Karte 1 : 25 000; aus der Karte soll die Lage der Halde in ihrer Umgebung ersichtlich sein.
- 2.2 Grundriß und Schnittzeichnungen der Schüttung bei größter Lagermenge in geeignetem Maßstab; hieraus sollen hervorgehen:

- 2.21 Grundriß, Höhe und Böschungswinkel der Schüttung; Neigung, Schichtenaufbau und Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes; Hauptwindrichtung;
- 2.22 Abstände der Schüttung von Betriebsgebäuden und Einfriedigungen, von benachbarten Wohnhäusern und sonstigen Bauwerken, von Verkehrswegen, Böschungen und Gewässern;
- 2.23 Löschwasserversorgung;
- 2.24 Freifläche für eine teilweise Umlagerung der Kohle im Falle eines Brandes.

2.3 Die Standsicherheit der Schüttung muß durch Sachverständigengutachten unter besonderer Berücksichtigung des Untergrundes, der Neigung und Beschaffenheit der Sohlfuge und der Beschaffenheit des Schüttgutes nachgewiesen werden. In dem Gutachten sind auch die erforderlichen Sicherheitsabstände anzugeben.

Abweichend von Absatz 1 kann auf den Standsicherheitsnachweis verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Schüttung erfolgt auf tragfähigem Untergrund, dessen Scherfestigkeit mindestens bis zu einer Tiefe von $\frac{3}{4}$ der Haldenhöhe nicht geringer ist als die von Sand oder bindigem Sand.
- b) Der Untergrund darf nach Abräumung des Mutterbodens (vgl. Nr. 4.13) im Böschungsbereich nach außen höchstens 1:15 geneigt sein.
- c) Die Schüttung darf nur aus horizontalen Scheiben von höchstens 6 m Einzelhöhe aufgebaut werden; die Neigung der Einzelböschung darf höchstens dem Schüttwinkel des Materials entsprechen.
- d) Zwischen zwei Scheiben sind rundherum mindestens 3 m breite, nach innen geneigte Berme freizuhalten.
- e) Die Gesamthöhe der Schüttung muß kleiner sein als der erforderliche Abstand zu schutzwürdigen Objekten (Nr. 2.22).

2.4 Beschreibung; diese soll insbesondere enthalten:

- 2.41 Bei Kohlen- und Kokshalden außerhalb der eingefriedeten Tagesanlagen Angaben über die Ausweitung des Geländes und seiner Umgebung im Gebietsentwicklungsplan und im Bauleitplan. Angaben über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Schüttgeländes.
- 2.42 Angaben über Art, Sorte und Höchstmenge des Schüttgutes.
- 2.43 Angaben über die Art der Anschüttung (z. B. schichtweises Anschütten, Verdichten der Kohle, getrenntes Anschütten von Kohlen verschiedener Art und Sorte) sowie die vorgesehene Schütthöhe.
- 2.44 Angaben über die für den Transport, die Anschüttung und ggf. Verdichtung der Kohle, einzusetzenden Maschinen und Geräte sowie Angaben über Sicherheitsmaßnahmen für die beschäftigten Personen.
- 2.45 Angaben über Maßnahmen und Einrichtungen zur Einschränkung von Staub- und Lärmemissionen.
- 2.46 Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und zum frühzeitigen Erkennen von Bränden. Hierbei ist das Merkblatt des Versicherers (vgl. Nr. 4.22) dem Betriebsplan beizufügen, das beachtet werden soll.
- 2.47 Angaben über Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.
- 2.5 Für Kohlen- und Kokshalden mit Schüttmengen bis 10 000 t, wenn sie voraussichtlich nur geringe Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft erwarten lassen, werden die Angaben unter Nr. 2.21 bis 2.23, 2.42 und 2.46 im allgemeinen entbehrlich sein.
- 2.6 Für Rohkohlenvergleichsmäßigungslager (Mischhalden) sind die Angaben unter Nr. 2.24 und 2.46 nicht erforderlich.

3. Verfahren bei der Zulassung

3.1 Sieht der Betriebsplan Maßnahmen vor, die den Geschäftsbereich anderer Behörden berühren, so ist nach § 68 Abs. 3 ABG zu verfahren. Ist das Anschütten oder Erweitern einer Halde außerhalb der eingefriedigten Tagesanlagen vorgesehen, so ist, gegebenenfalls durch Einschaltung der unteren Bauaufsichtsbehörde im Wege der Amtshilfe die planungsrechtliche Zulässigkeit der Halde zu prüfen. Dies gilt auch für Halden innerhalb der eingefriedigten Tagesanlagen, wenn die entstehenden Schüttungen wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung für das Landschaftsbild von Bedeutung sein können. Bei geplanten Halden größeren Ausmaßes und für längere Zeiträume außerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist die Bezirksplanungsstelle zu beteiligen.

3.2 Als zu beteiligende Behörden kommen insbesondere in Betracht:

der Regierungspräsident in Belangen der Wasserwirtschaft,

der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter in Belangen der Landwirtschaft,

die unteren Forstbehörden in Belangen des Waldes, die Straßenaufsichtsbehörden in Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs.

3.3 Werden aus Anlaß der Anschüttung oder Erweiterung der Halde bauliche Anlagen errichtet, so unterliegen diese den Vorschriften der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232).

3.4 Erweist es sich als notwendig, daß das Bergamt sachverständige Stellen hinzuzieht, so kommen insbesondere in Betracht:

Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen hinsichtlich des Immissions-schutzes,

das Geologische Landesamt NW in Krefeld für die Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen sowie hinsichtlich der Hydrogeologie und der Bodenkunde,

die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen hinsichtlich der Brandgefahr,

die unteren Forstbehörden (vgl. § 58 Abs. 2 Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 — GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790 —) oder kommunalen Gartenbauämter oder

der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches hinsichtlich einer Windschutzbepflanzung sowie der Bepflanzung des Geländes nach dem Abräumen der Anschüttung.

4. Prüfung des Betriebsplans (Umweltschutz)

Bei der Prüfung des Betriebsplans sind insbesondere folgende Gesichtspunkte des Umweltschutzes zu berücksichtigen:

4.1 Standort der Halde

4.11 Der Standort soll so gewählt werden, daß Wohngebiete durch etwaige Immissionen möglichst nicht betroffen werden (Nr. 4.2). Halden außerhalb der eingefriedigten Tagesanlagen sind in aller Regel nur in Industriegebieten oder in Industriegebieten gleichzusetzenden Gebieten des Außenbereiches anzulegen.

4.12 Der Standort der Halde ist so festzulegen, daß keine Nachteile für die Gewässer eintreten oder zu befürchtende Nachteile durch entsprechende Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen werden können (Nr. 4.3).

4.13 Wird für das Anschütten Mutterboden in Anspruch genommen, ist dieser vorher auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (vgl. § 39 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960). Er ist nach endgültiger Abräumung der Schüttung zum Zweck der Rekultivierung wieder aufzutragen.

4.14 Das Landschaftsbild soll durch die Schüttung möglichst wenig beeinträchtigt werden.

4.2 Nachbarschaftsschutz

Kohlen und Koks sind derartig anzuschütten und abzutragen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt ist, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten (§ 2 Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 — GV. NW. S. 283/SGV. NW. 7129 —).

4.21 Als Maßnahmen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik geeignet sind, Staubemissionen weitgehend einzuschränken, kommen z. B. in Betracht:

4.211 Schüttung in der Weise, daß dem Wind eine möglichst geringe Angriffsfläche geboten wird. Nach Möglichkeit ist die Längsachse des Lagers in der Hauptwindrichtung anzuordnen.

4.212 Anbringen von Windschutzblechen oder das Kapseln der Fördermittel; Anbringen von geschlossenen Hauben an Abwurf- und Übergabestellen

4.213 Beschränkung der Abwurfhöhen an Abwurf- und Übergabestellen auf ein Mindestmaß (z. B. durch automatische Regelung) sowie der Anzahl der Übergabestellen auf das Notwendigste; Benetzen des Fördergutes mit Wasser aus Sprühdüsen an Abwurf- und Übergabestellen; bei Betrieb mit Greifern Abwurf in Aufgabetrichter.

4.214 Regelmäßiges Entfernen von Staub und Grus auf Fahrbahnen innerhalb des Werksgeländes; Feuchthalten der Fahrbahnen; Reinigen gleisloser Fahrzeuge für den Kohlen- und Kokstransport vor dem Verlassen des Werksgeländes (z. B. durch Abspritzen mit Wasser), Abdecken der Transportfahrzeuge mit Planen oder Besprühen der Oberfläche der Ladung.

4.215 Anschütten von Kohlen und Koks hinter genügend hohen Erdwällen mit Windschutzbepflanzung oder Windschutzzäunen.

4.216 Behandlung der Oberfläche von Feinkohlenhalden (Korngröße unter 10 mm) gegen den Einfluß des Windes, z. B. durch

a) Überdecken mit eingeschlämmt oder mit festgewalzter-trockener Feinkohle; ggf. ist das zusätzliche Aufbringen einer Schicht Stückkohlen erforderlich;

b) Überdecken mit grobem Kies;

c) Aufsprühen von Bindemitteln (ggf. nach vorherigem Walzen der Oberfläche) wie Bitumen, Altöl, Teeremulsion, Kunstharzprodukten, Kalkmilchlösungen mit chemischen Zusätzen, Kalkschlamm oder Chlorkalziumlösungen.

Bei den Bindemitteln ist darauf zu achten, daß es nicht zu Wasserverunreinigungen kommt. Zum Schutz der mit Bindemitteln behandelten Oberflächen sind für Personen und Fahrzeuge bestimmte Wege festzulegen und einzuhalten. Außerdem ist das Aufsprühen erwf. von Zeit zu Zeit zu wiederholen;

d) ständiges Feuchthalten der Oberfläche bei etwa 10% Feuchte. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Spülrinnen im Innern der Schüttung entstehen (Erhöhung der Brandgefahr);

e) Abdecken mit Folien.

Das Anschütten und Abtragen ist derartig zu planen und durchzuführen, daß möglichst schnell möglichst große Oberflächen behandelt werden können und die behandelten Oberflächen möglichst lange erhalten bleiben.

Entsprechend den Umständen des Einzelfalles wird zu entscheiden sein, welche der vorstehend genannten Maßnahmen zur Einschränkung der Staubemissionen notwendig und geeignet sind.

- 4.217 Bei der Rückverladung ist die Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung einzuschränken.
- 4.218 Bei vorübergehend nicht genutztem Schüttgelände sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Abwehungen zu treffen, z. B. durch sauberes Abräumen des Geländes, durch Abdecken mit nicht flugfähigem Material, durch Aufsprühen von Bindemitteln oder durch Einsäen der Fläche.
- 4.22 Eine vorbeugende Maßnahme des Immissionsschutzes ist die Verhütung von Bränden. Hierüber bestehen eingehende Merkblätter der Versicherer, die zu beachten sind (vgl. Nr. 2.46).
- 4.221 Für den Fall eines Brandes müssen Geräte zur Verfügung stehen, die es gestatten, die Halde kurzfristig bis zum Brandherd abzutragen. Für die Umlagerung muß Freifläche bereitgehalten werden (vgl. Nr. 2.24).
- 4.222 Um die Ausräumung von Brandherden zu ermöglichen, müssen zwischen den Schüttungen befahrbare Brandgassen freigehalten werden.
- 4.223 Zur schnelleren Abräumung brennender Schüttungen und zur Verminderung der Selbstentzündungsgefahr muß die Schütthöhe beschränkt werden. Folgende Zahlen können zum Anhalt genommen werden:

Kohlenart und -sorte	größte Schütthöhe
Rohförderkohle (ausgen. Mischhalde)	bis 3 m
Stückkohle	bis 10 m
Nußkohle, gasreich	bis 10 m
Nußkohle, gasarm	bis 20 m
verdichtete Feinkohle, gasreich	bis 20 m
unverdichtete Feinkohle, gasarm	bis 20 m
verdichtete Feinkohle, gasarm	beliebig
Gasreiche Feinkohle darf unverdichtet nicht gelagert werden.	

- 4.23 Für die Beurteilung von Lärmimmissionen sind die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 137, Beilage) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Entsprechend den Umständen des Einzelfalles wird zu entscheiden sein, welche der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Einschränkung der Lärmemissionen notwendig und geeignet sind:

- 4.231 Verwendung neuzeitlicher geräuscharmer Maschinen, Geräte und Einrichtungen; Ausrüstung von Verbrennungsmotoren mit wirksamen Abgas-Schalldämpfern (vgl. die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen);
- 4.232 Kapselung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen, ggf. auch Teilkapselung oder Aufstellen in Gebäuden oder hinter Schutzwällen sowie Führung von Transporteinrichtungen hinter Schutzwällen oder in Einschnitten;
- 4.233 Einschränkung des Betriebs während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen.

4.3 Gewässerschutz

- 4.31 Das Schüttgelände muß so gewählt und gestaltet werden, daß weder eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften noch — bei Anschüttung an einem oberirdischen Gewässer — eine schädliche Verunreinigung seines Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 34 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Ist die geplante Halde geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichem Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, handelt es sich um eine erlaubnis- oder be-

wiligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von §§ 2,3 Abs. 2 Nr. 2 WHG.

Für eine geregelte Ableitung des Oberflächenwassers ist zu sorgen.

- 4.32 Werden von der Halde abfließende oder aus ihr austretende Wässer gesammelt und in ein Gewässer eingeleitet, so liegt eine Gewässerbenutzung vor, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist (§§ 2,3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG).

4.4 Nutzbarmachung

- 4.41 Schüttgelände, das nicht mehr benutzt werden soll, ist entsprechend der früheren Nutzung wieder nutzbar zu machen. War für das Anschütten Mutterboden in Anspruch genommen worden, so sind die Flächen mit nach Nr. 4.13 gewonnenem Material nach vorheriger 50 cm tiefer Auflockerung für die Rekultivierung vorzubereiten.
- 4.42 Mächtigkeit und Güte des ggf. aufzutragenden Mutterbodens richten sich in der Regel nach der vorgesehenen Nutzung der Flächen und nach dem ursprünglich vorhandenen Boden auf dem Standort.
- 4.43 Die nach Nr. 4.41 vorbereiteten Flächen sind unverzüglich zu begrünen oder zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung soll eine sachverständige Stelle beteiligt werden (vgl. Nr. 3.4).

5. Anzeigepflicht, Befristung

- 5.1 Es ist dem Betreiber aufzuerlegen, die vollständige Abtragung einer Halde und den Beginn einer erneuten Anschüttung dem Bergamt anzuzeigen.

- 5.2 In der betriebsplanmäßigen Zulassung von Kohlen- und Kokshalden außerhalb der eingefriedigten Tagesanlagen ist festzulegen, daß die Zulassung des Betriebsplanes widerrufen werden kann, wenn das Gelände nicht innerhalb von 2 Jahren zweckentsprechend genutzt worden ist und wenn in dieser Zeit Tatsachen eingetreten sind, die eine andere Beurteilung aus Gründen des Umweltschutzes erfordern. Ist dieser Fall gegeben, so ist eine Anschüttung nur nach erneuter Zulassung möglich.

— MBl. NW. 1972 S. 1814.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs d. Staatskanzlei v. 24. 10. 1972 — I B 5 — 444 — 9/72

Das Portugiesische Generalkonsulat in Düsseldorf wurde von der Graf-Adolf-Straße 24 zur Graf-Adolf-Straße 16 verlegt, Telefon-Nr.: 1 27 57 / 1 27 58. Sprechzeiten: Mo — Fr 9.00 bis 15.00 Uhr, Sa 9.00 bis 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1972 S. 1816.

Mexikanisches Wahlkonsulat, Bonn

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs d. Staatskanzlei v. 27. 10. 1972 — I B 5 — 434 — 1/61

Der am 22. Januar 1965 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1383 für Herrn Konsul Herbert Eklöh, Mexikanisches Wahlkonsulat Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1816.

Wahlkonsulat von Gabun, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
d. Staatskanzlei v. 31. 10. 1972 — I B 5 — 415 a — 1/70

Das Wahlkonsulat von Gabun in Düsseldorf wurde von
der Schadowstraße 62 zur Marienstraße 10 verlegt. Tele-
fon-Nr.: 36 26 76; Postfach: 4711; Sprechzeit: Mo—Fr
8.30 bis 16.00 Uhr.

— MBl. NW. 1972 S. 1817.

Innenminister

Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben Verzeichnis der Prüfindgenieure für Baustatik

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1972 — V B 1 —
2.640 Nr. 970/72

Als Anlage gebe ich ein neues Verzeichnis — Stand: **Anlage**
1. 9. 1972 — der von mir nach der Verordnung über die
bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfungVO —
vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281),
— SGV. NW. 232 — anerkannten Prüfindgenieure für Bau-
statik bekannt.

Den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffent-
liche Arbeiten v. 12. 9. 1969 (MBl. NW. S. 1684) hebe ich
auf.

**Verzeichnis
der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik**

Stand: 1. 9. 1972

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung *)		
Ahlwarth, Rudolf, Dipl.-Ing.	5 Köln-Marienburg	Marienburger Straße 37 Ruf: 38 75 28/38 60 55	—	M	H
Aichinger, Heinrich, Dr.-Ing.	46 Dortmund	Kleppingstraße 26 Ruf: 52 79 61	St	M	—
Augustin, Friedrich-Carl, Dipl.-Ing.	4005 Meerbusch-Osterath	Wagnerplatz 19 Ruf: 34 70	—	M	—
Beaucamp, Hugo, Dipl.-Ing.	44 Münster/Westf.	Brockhoffstraße 4 Ruf: 4 44 63	St	M	H
Bergemann, Walter, Dipl.-Ing.	516 Düren/Rhld.	Wirteltorplatz 10 Ruf: 44 70	—	M	H
Bild, Heinz, Dr.-Ing.	58 Hagen	Im Langen Lohe 16 Ruf: 5 50 05/06	—	M	—
Bonekämper, Wilhelm, Dipl.-Ing.	56 Wuppertal-Barmen	Schuchardstraße 28 Ruf: 55 48 35	—	M	—
Boymanns, Wilhelm, Dipl.-Ing.	405 Mönchengladbach	Hindenburgstraße 97 Ruf: 2 20 23	St	M	H
Brunner, Karl, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Münsterstraße 147 Ruf: 48 59 09	St	—	—
Buchenau, Heinz, Dr.-Ing.	43 Essen	Langenbeckstraße 48 Ruf: 79 11 46	—	M	—
Büsse, Josef, Dipl.-Ing.	44 Münster/Westf.	Blumenstraße 20 Ruf: 5 50 39	—	M	—
Burbach, Norbert, Dipl.-Ing.	5914 Krombach	Siegener Straße 11 Ruf: 81 04	—	M	—
Cardinal, Rüdiger, Dipl.-Ing.	48 Bielefeld	Lübbecker Straße 5 Ruf: 6 56 57	St	M	H
Caspers, Gerhard, Dr.-Ing.	46 Dortmund	Kleppingstraße 26 Ruf: 52 79 61	St	M	H
Coblenz, August, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Kampstraße 42 Ruf: 41 37 97	St	—	—
Daecke, Werner, Dipl.-Ing.	43 Essen-Werden	Unterer Pustenberg 26 Ruf: 49 75 31	St	—	—
Dittmann, Gerhard, Dipl.-Ing.	404 Neuss	Mendeistraße 7 Ruf: 4 27 52	St	M	—
Domke, Helmut, Prof. Dr.-Ing.	41 Duisburg-Huckingen	Wildunger Straße 27 Ruf: 422—7120 (TH Aachen) priv.: 78 10 91	St	M	H
Drechsler, Günter, Dipl.-Ing.	5 Köln	Schildergasse 114/118 Ruf: 21 83 32/21 42 83	—	M	—

*) St = Stahlbau

M = Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau)

H = Holzbau

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung *)		
Ebner, Hans, Prof. Dr.-Ing.	51 Aachen	Höfchensweg 80 Ruf: 4 22 23 58 (TH Aachen) priv.: 3 49 74	St	M	—
Einsfelder, Karl-Heinz, Dipl.-Ing.	41 Duisburg-Huckingen	Wildunger Straße 27 Ruf: 78 10 91	St	M	—
Elz, Hubert, Dipl.-Ing.	5 Köln-Braunsfeld	Max-Wallraf-Straße 2-4 Ruf: 49 40 72	St	M	—
Fecner, Fritz, Ber. Ing.	401 Hilden/Rhld.	Gerresheimer Straße 33 Ruf: 22 86	St	M	—
Fedler, Heinrich, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf-Nord	Duisburger Straße 113 Ruf: 44 81 81	St	M	H
Fick, Albert, Ber. Ing.	465 Gelsenkirchen	Dürerstraße 25 Ruf: 2 18 95	St	—	—
Flett, Heinz, Ber. Ing.	51 Aachen	Preußweg 86 Ruf: 7 10 93	—	M	—
Frank, Karl, Ber. Ing.	4 Düsseldorf	Hohe Straße 51 Ruf: 1 65 25	—	M	—
Franzen, Heinrich, Dipl.-Ing.	463 Bochum	Wiemelhauser Straße 269 Ruf: 3 33 26	—	M	—
Fricke, Johannes, Dr.-Ing.	4052 Dülker.	Rathausplatz 3 Ruf: Viersen 5 52 96	St	M	H
Fröhlich, Herbert, Dr.-Ing.	5 Köln-Königsforst	Baldurstraße 38 Ruf: 86 16 34	St	—	—
Gehien, Walter, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Venloer Straße 6 Ruf: 44 54 15/48 50 81	St	M	—
Genähr, Gerd, Dipl.-Ing.	46 Dorimund	Mallinkrodtstraße 26 Ruf: 81 83 01	St	M	—
Gesch, Max, Dipl.-Ing.	465 Gelsenkirchen	Husemannstraße 53 Ruf: 6 49 91	St	M	H
Görgen, Christian, Dipl.-Ing.	5 Köln-Deutz	An der Bastion 13 Ruf: 81 16 06	St	M	H
Haesaerts, Josef, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Geibelstraße 31 Ruf: 68 50 56	St	M	—
Hartmann, Wolfgang, Dipl.-Ing.	49 Herford	Pagenmarkt 4 Ruf: 8 00 36/37	St	M	—
Henke, Johannes, Dipl.-Ing.	43 Essen	Wandastraße 9 Ruf: 27 40 51	—	M	—
Hirschfeld, Kurt, Prof. Dr.-Ing. habil.	51 Aachen	Muffeter Weg 11 Ruf: 3 75 29	St	M	H
Hollfeld, Günter, Dr.-Ing.	5101 Schmithof b. Aachen	Dorfstraße 71 Ruf: 81 51	—	M	—
Holthausen, Josef, Dipl.-Ing.	404 Neuss/Rh.	Nordkanalallee 80 Ruf: 4 13 08	—	M	—
Homburg, Hellmut, Dr.-Ing.	58 Hagen/Westf.	Karl-Marx-Straße 4 Ruf: 2 42 41	St	M	—
Horn, Günter, Dipl.-Ing.	48 Bielefeld	Oberntorwall 14 B Ruf: 6 01 28	—	M	H
v. Kaïmar, Richard, Dipl.-Ing.	5 Köln	Ubierring 55 Ruf: 31 50 71/2	St	M	H

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung *)		
Katerkamp, Ewald, Dipl.-Ing.	5608 Radevormwald	Lohengrinstraße 1 Ruf: 5 75	—	M	—
Keck, Walter, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Brakel	Höhfuhr 71 Ruf: 55 43 68	—	M	—
Kersten, Roland, Dipl.-Ing.	4005 Meerbusch-Lank	Berliner Straße 32 Ruf: 27 35	St	—	—
Kisch, Walter, Dipl.-Ing.	59 Siegen-Kaan-Marienborn	Gustavstraße 4 Ruf: 6 24 25	—	M	—
Klein, Friedrich, Dipl.-Ing.	403 Ratingen	Wichertstraße 40 Ruf: 2 14 61	St	M	H
Kleineberg, Ferdinand, Dipl.-Ing.	5 Köln-Braunsfeld	Raschdorfstraße 21 Ruf: 49 17 09	St	M	—
Knoche, Eduard, Ber. Ing.	44 Münster/Westfalen	Goebenstraße 20 Ruf: 4 36 69/69	—	M	—
Korff, Günther, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Kreuzstraße 94 Ruf: 2 19 80	—	M	—
Kotthoff, Josef, Dipl.-Ing.	43 Essen-Heisingen	Ostpreußenstraße 58 Ruf: 46 00 29/46 11 29	St	M	—
Krätzig, Wilfried, Prof. Dr.-Ing.	463 Bochum	Biermannsweg 22 A Ruf: 71 — 49 65 (Ruhr-Univ.) priv.: 7 41 52	—	M	H
Krause, Günther, Dipl.-Ing.	43 Essen-Werden	Spillheide 47 Ruf: 49 34 67	—	M	—
Krause, Hans-Werner, Dipl.-Ing., Baudirektor	4307 Kettwig	Schmächtenbergstraße 72 Ruf: 22 25	—	M	H
Krieg, Karl, Dr.-Ing.	58 Hagen/Westf.	Fleyer Straße 27 Ruf: 2 39 80	—	M	—
Krug, Siegfried, Dr.-Ing.	51 Aachen-Laurensberg	Am Hang 1 Ruf: 1 22 27	St	M	—
Kuhlmann, Kurt, Dr.-Ing.	415 Krefeld	Crousstraße 33 Ruf: 5 52 15	St	M	—
Kupferschmied, Viktor, Dr.-Ing.	509 Leverkusen 1	Manförter Straße 342 Ruf: 7 40 41	—	M	H
Lapp-Emden, Gerhard, Dipl.-Ing.	51 Aachen	Stephanstraße 14 Ruf: 3 26 56	—	M	—
Lathwesen, Hans, Dipl.-Ing.	4930 Detmold-Remminghausen	Am Bahnhofsborg 8 Ruf: 54 58	St	M	H
Lennertz, Otto, Dipl.-Ing.	51 Aachen	Hohenstufenallee 56 Ruf: 7 14 04	St	M	—
Lewenton, Georg, Prof. Dipl.-Ing.	41 Duisburg	Sonnenwall 69/71 Ruf: 2 11 46/47	St	M	H
Link, Stephan, Dipl.-Ing.	51 Aachen	Hasenfeld 49 Ruf: 3 45 10	St	M	H
Meissner, Franz, Dr.-Ing.	5 Köln-Brück	Mudersbacher Straße 95 a Ruf: 84 36 48	St	M	—
Moerschbacher, Bernhard, Dipl.-Ing.	51 Aachen	Heidweg 11 Ruf: 2 07 47	—	M	—
Mols, Jakob, Dipl.-Ing.	5 Köln 41 (Lindenthal)	Franzstraße 75 Ruf: 43 47 18	St	M	H
Morisse, Dodo, Dr.-Ing.	4 Düsseldorf	Gneisenaustraße 11 a Ruf: 44 30 43/44 30 12	St	M	H

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung *)		
Müller, Friedrich, Dipl.-Ing.	463 Bochum	Wiemelhauser Straße 282 a Ruf: 7 45 64	St	M	H
Napp, Georg, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf-Lohausen	Im Grund 64 c Ruf: 43 33 92	St	M	—
Naumann, Wolfgang, Dr.-Ing.	5 Köln 51	Bonner Straße 311-313 Ruf: 37 58 27	—	M	—
Neradil, Karl, Dipl.-Ing.	5 Köln 41	Nidegger Straße 21 Postf. 410 649, Ruf: 42 57 33	—	M	H
Neuhoff, Adolf, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Duisburger Straße 113 Ruf: 44 81 81	—	M	—
Neumann, Kurt, Dipl.-Ing.	586 Iserlohn	Akazienstraße 13 Ruf: 5 07 19	St	—	—
Nützel, Rudolf, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Königswall 42 Ruf: 14 13 67/14 13 78	St	M	—
Opladen, Klaus, Ber. Ing.	5 Köln-Holweide	Scheidemannstraße 12 Ruf: 63 18 88	—	M	—
Pehl, Ernst, Dipl.-Ing.	43 Essen-Heisingen	Elsaßstraße 2 Ruf: 46 00 57/58	—	M	—
Pirlet, Eugen, Dipl.-Ing.	5 Köln 1	Cäcilienstraße 48 (Neumarkt, Haus Lempertz) Ruf: 21 07 55/56	—	M	—
Pühl, Hans Georg, Dipl.-Ing.	43 Essen	Zindelstraße 9 Ruf: 22 69 36/37	—	M	—
Raczat, Günter, Dr.-Ing.	58 Hagen/Westfalen	Bahnstraße 7 Ruf: 2 32 41	St	M	H
Rahier, Josef, Dipl.-Ing.	519 Stolberg/Rhld.	Oststraße 22 Ruf: 28 29	—	M	—
Ramm, Hermann, Dipl.-Ing.	43 Essen	Hollestraße 1 g Ruf: 22 69 57/58	St	M	H
Rasche, Bernhard, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf-Gerresheim	Im Heidewinkel 23 Ruf: 28 50 44	—	M	—
Reinitzhuber, Friedrich, Prof. Dr. techn.	46 Dortmund	Burgwall 24 Ruf: 57 10 77/78	St	M	H
Rietdorf, Werner, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf-Oberkassel	Kaiser-Wilhelm-Ring 17 Ruf: 5 17 34	—	M	—
Rönz, Hans, Dipl.-Ing.	5205 St. Augustin ü. Siegburg	Bonner Straße 52 Ruf: Siegburg 1 32 68	—	M	—
Röttingen, Josef, Dipl.-Ing.	41 Duisburg-Huckingen	Wildunger Straße 27 Ruf: 78 10 91	St	M	H
Röver, Hermann, Ber. Ing.	483 Gütersloh/Westf.	Kaiserstraße 51 Ruf: 2 32 63	—	M	H
Sang, August, Ber. Ing.	43 Essen	Ehrenaue 37 Ruf: 71 20 57/58	St	M	H
Schäfer, Heinrich, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Rosenowstraße 2 Ruf: 41 26 25	St	—	—
Schäfer-Lafon, Ingeborg, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Rosenowstraße 2 Ruf: 41 26 25	St	—	—
Schauf, Hans, Obering.	5 Köln-Merheim	Fußfallstraße 97 Ruf: 61 60 56	St	—	H
Scheib, Hans, Dipl.-Ing.	5 Köln 51	Pferdmengesstraße 13 Ruf: 37 29 06	St	M	—

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung *)		
Scheunert, Alfred, Prof. Dr.-Ing.	43 Essen	Rüttenscheider Straße 80 Ruf: 79 18 55	St	M	H
Schink, Walter, Dr.-Ing.	407 Rheydt	Gracht 23 II. Ruf: 4 80 41/42	St	M	—
Schmidt, Georg, Dr.-Ing.	4322 Sprockhövel	Im Osterhöfen 24 Ruf: Hattingen 7 31 16	St	M	—
Schmitz, Herbert, Dr.-Ing.	49 Herford	Komturstraße 20 Ruf: 36 42	St	M	H
Schneider, Werner, Dr.-Ing.	43 Essen	Klinkstraße 8 Ruf: 27 56 45	—	M	—
Schülke, Walter, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Gartenstadt	Am Zehnthof 149/151 Ruf: 59 50 47	St	M	H
Schürmann, Josef, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Goebenstraße 9 Ruf: 52 79 38/39	St	M	—
Schüssler, Willi, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Heideweg 27 Ruf: 63 40 25/26	—	M	—
Schütz, Guido, Dipl.-Ing.	56 Wuppertal-Elberfeld	Bismarckstraße 21 Ruf: 3 42 50	—	M	—
Seidenfaden, Joachim, Dr.-Ing.	405 Mönchengladbach	Hügelstraße 16 Ruf: 3 81 33	—	M	—
Sonnenschein, Heinz, Dr.-Ing.	506 Bensberg	Schau ins Land 11 Ruf: 24 56 u. 29 76	St	M	H
von Spieß, Silvio, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Helle 17/III Ecke Burgwall Ruf: 57 10 77/78	St	M	—
Sprenger, Hans, Ber.-Ing.	5023 Weiden	Am Clarenhof 5-7 Ruf: 7 82 22	—	M	—
Stein, Philipp, Prof. Dr.-Ing.	51 Aachen	Melatener Straße 115 Ruf: 3 59 74 u. 422 - 71 60/71 62 (TH Aachen)	St	M	H
Stoess, Rolf, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Wichlinghofen	Stiftsgehölz 6 Ruf: 46 21 50	St	—	—
Thomas, Albert, Dipl.-Ing.	44 Münster/Westf.	Hüfferstraße 15 Ruf: 5 51 51/5 50 64	—	M	—
Thomass, Siegfried, Dipl.-Ing.	534 Bad Honnef	Am Buchebonne Ruf: 20 61 u. 20 63	—	M	H
Titze, Hellmuth, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Schwänenwall 17 a Ruf: 52 38 29	St	M	—
Tomaschewsky, Jochen, Dipl.-Ing.	463 Bochum	Lüderitzstraße 11 Ruf: 3 75 29 u. 3 77 26	—	M	—
Tonner, Friedrich, Dipl.-Ing.	534 Bad Honnef	von-Stauffenberg-Straße 14 Ruf: 55 96/32 14	—	M	—
Trenks, Karl, Dr.-Ing.	58 Hagen/Westf.	Im Langen Lohe 19 Ruf: 5 74 74	St	M	—
Trost, Heinrich, Prof. Dr.-Ing.	51 Aachen	Diemstraße 28 Ruf: 2 39 86 u. 422 - 71 41 (TH Aachen)	—	M	H
Voelker, Hans-Jürgen, Dipl.-Ing.	413 Moers	Bogenstraße 10 Ruf: 2 30 44	—	M	—
Vreden, Werner, Dipl.-Ing.	53 Bonn	Kölnstraße 99 Ruf: 5 64 64	—	M	—

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung *)		
Walter, Paul, Dr.-Ing.	43 Essen	Wittenbergstraße 10 Ruf: 77 40 33	St	M	H
Warns, Günter, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Wellinghofen	Wedelstraße 31 Ruf: 46 25 90	—	M	—
Weber, Helmut, Dipl.-Ing.	43 Essen	Hollestraße 1 g Ruf: 22 69 57	—	M	—
Weber, Oskar, Ber. Ing.	42 Oberhausen-Sterkrade	Robert-Koch-Straße 29 Ruf: 6 26 80	—	M	—
Werner, Ernst, Dipl.-Ing.	41 Duisburg	Sonnenwall 69/71 Ruf: 2 11 46/47	St	M	—
Wiendieck, Kurt, Prof. Dr.-Ing.	48 Bielefeld	Detmolder Straße 24 Ruf: 6-28 07	St	M	H
Wilkesmann, Friedrich-Walter, Dr.-Ing.	56 Wuppertal-Ronsdorf	Lohsiepen Straße 29 Ruf: 72 27 06	St	—	—
Winzer, Horst, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Grunerstraße 19 Ruf: 62 25 57/63 34 16	—	M	—
Wittenbreder, Heinrich, Dipl.-Ing.	44 Münster/Westf.	Breite Gasse 1 Ruf: 5 55 54	—	M	—
Zahlten, Norbert, Dr.-Ing.	56 Wuppertal-Barmen	Eylauer Straße 22 Ruf: 50 14 63	—	M	—
Zenner, Werner, Dipl.-Ing.	422 Dinslaken	Berliner Straße 15 Ruf: 7 05 02	—	M	—
Zerna, Wolfgang, Prof. Dr.-Ing.	463 Bochum 7	Wiemelhauser Straße 273 Ruf: 7 20 96/97 u. 27 00/31 20 (Ruhr-Universität)	St	M	H
Ziehm, Werner, Dipl.-Ing.	466 Gelsenkirchen-Buer	Albertstraße 32 Ruf: 3 04 41/52	St	M	—

**Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die
Gemeinde Wesseling, Kreis Köln**

Bek. d. Innenministers v. 29. 10. 1972 — III A 1 —
10.75 — 2086/72

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 3. Okt. 1972 der Gemeinde Wesseling, Kreis Köln, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

— MBl. NW. 1972 S. 1824.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters
am Oberverwaltungsgericht

bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1972 S. 1824.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1970

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 10. 1972
— I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Hans-Joachim Bargmann ist am 21. Oktober 1972 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Alfred Gaertner

53 Bonn-Bad Godesberg, Hohenzollernstraße 23,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 27. Oktober 1972 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061)

— MBl. NW. 1972 S. 1824.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.